

Satzung

für die gemeindliche Kindertageseinrichtung als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art

Aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 60 Abgabenordnung (AO) erlässt der Markt Langquaid folgende Satzung:

§ 1

Die in der Trägerschaft des Marktes Langquaid stehende öffentliche Kindertageseinrichtung

Gemeindlicher Kindergarten „Rappelkiste“, Rottenburger Straße 60

verfolgt als Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Kindergartens ist gem. Art. 1 Abs. 1 Bayer. Kindergartengesetz (BayKiG) die Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des in Satz 1 genannten Kindergartens.

§ 2

Der Kindergarten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Kindergartens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Markt Langquaid erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der gemeindlichen Kindertageseinrichtung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an den Markt Langquaid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Markt Langquaid erhält bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langquaid, 11.12.2002

H. Blascheck
1. Bürgermeister